

zweiten Grades zu verbüßen. Allein nach §. 3 muß ihm dennoch hiernach sechs Jahre Zuchthaus zuerkannt werden, und er kommt lediglich durch zufälliges Zusammentreffen der Strafen in den Fall, der Geltung nach ein volles Jahr mehr zu verbüßen. Die eigenthümliche Schwierigkeit der Verhältnisse hat mich aber zu der Ansicht geführt, daß auch in dieser Beziehung der Vorschlag der Deputation als angemessen anzuerkennen sei, und ich glaube, es wird in so prägnanten Fällen, die nicht zu oft vorkommen, vielleicht in dem relativen Strafmaße für die Behörden ein Mittel liegen, Mißverhältnissen vorzubeugen, da aber, wo das nicht gelingt, würde freilich nichts übrig bleiben, als im Wege der Begnadigung allzu große Härten auszugleichen. Ich werde daher für die Ansicht der Deputation stimmen, erlaube mir aber noch bei dieser Gelegenheit eine Anfrage, die ich hier stelle, weil ich nach dem Inhalte der Auskunft, die mir darüber ertheilt werden wird, mich bewogen sehen könnte, bei einem Paragraphen einen speciellen Antrag zu stellen. Es hat nämlich nach der bisherigen Praxis zuweilen zu Verschiedenheit der Ansichten Veranlassung gegeben, wenn einem Verbrecher eine höhere Strafart zuerkannt worden ist, und er nach Publication des ersten Erkenntnisses sich hat abführen lassen, hernach aber in Folge der zweiten Defension in der zweiten Instanz eine Herabsetzung der Strafe eingetreten ist, und nunmehr die Frage zu beantworten war, wie die bereits verbüßte Strafe zu berechnen sei. Das Oberappellationsgericht hat in dieser Beziehung bisher streng an der Bestimmung des §. 53 gehalten, und die bereits verbüßte Strafe nach ihrer Geltung berechnet, so daß bei Jemandem, der sich bereits in's Zuchthaus hatte abführen lassen und dort einen Theil seiner Strafe verbüßt hatte, wenn hernach die Strafe auf Arbeitshaus herabgesetzt worden war, die erlittene Zuchthausstrafe nach ihrer Geltung nach §. 53 berechnet ward. Ähnliche Fälle werden künftig selten vorkommen, wenn die Regierungsvorschläge angenommen würden. Nach dem Gutachten der Deputation werden aber, namentlich bei dem Verhältnisse der Arbeitshausstrafe zum Zuchthause, ähnliche Fälle auch künftig vorkommen können. Eine allgemeine Bestimmung, wie es in dieser Beziehung künftig zu halten sei, habe ich nicht gefunden. Allerdings könnte man aus der Aufhebung des §. 53 folgern, daß auch in dieser Beziehung seine Wirkung künftig in Wegfall kommen müßte. Allein es treten dann die künftig zu treffenden Bestimmungen an die Stelle. Ich wollte mir daher die Frage erlauben, ob die Absicht dahin gegangen sei, durch einen der Paragraphen, der mir vielleicht entgangen ist, dieserhalb eine Bestimmung für die Zukunft zu treffen, oder ob man vielleicht darauf weniger gekommen ist, und es noch an der Zeit wäre, bei der spätern Berathung einen Antrag zu stellen. Ich wollte mir diese Frage zunächst an den Herrn Referenten erlauben.

Referent D. G r o s s: Die Deputation hatte keine Veranlassung gefunden, auf die von dem verehrten Sprecher erwähnte Frage einzugehen, da dieselbe in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht berührt war, und sie hatte geglaubt, daß es in dieser Hinsicht bei den bisherigen Bestimmungen, wie sie sich in

der Praxis geltend gemacht haben, sein Bewenden haben könne. Es kommt allerdings öfters der Fall vor, daß eine Strafe, die in erster Instanz auf Zuchthaus ersten Grades festgestellt worden, in der zweiten Instanz auf Arbeitshaus herabgesetzt wird, und es leidet bei der Versetzung des Sträflings aus dem Zuchthause in das Arbeitshaus die bisherige Praxis durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen keine Abänderung. Nur in Hinsicht auf die Vorschrift vom August 1838, worin ausdrücklich angeordnet ist, daß, wenn ein Angeschuldigter im ersten Erkenntnisse mit Zuchthausstrafe ersten Grades belegt worden ist, und sich mit Vorbehalt der anderweiten Bertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, das Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades bei der Einlieferung an ihm zu vollziehen ist, und bei einer nachmaligen Herabsetzung der Strafe die immittelst erlittene Schärfung nicht zu berücksichtigen ist, hat die Deputation sich veranlaßt gefunden, eine Bestimmung für den Fall in Vorschlag zu bringen, wenn gegen einen Verbrecher gleichzeitig Zuchthausstrafen verschiedenen Grades erkannt worden, allein eine weitere Erörterung der von dem Sprecher angeregten Frage schien nicht im Beruf der Deputation zu liegen.

Prinz J o h a n n: Was zunächst die von dem Herrn Oberappellationsrath v. G r i e g e r n angeregte Frage betrifft, so scheint sie mir durch §. 6 zu beantworten, indem in allen Fällen, in welchen auf Art. 53 verwiesen wird, die Bestimmung des §. 6 Platz greifen muß. Es würde also in diesem Bezuge das auch hier gelten. Dies nur nebenbei. Der Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe, war der Wunsch, meine Zustimmung zu den Vorschlägen der Deputation mit einigen Worten näher zu motiviren. Ich bin nämlich mit dem Endresultat der Deputation vollkommen einverstanden; ich muß jedoch bemerken, daß ich es nicht so bin mit allen und jeden der angegebenen Motive. Ich erlaube mir daher die Gründe, die mich speciell bewogen haben, den Vorschlägen beizutreten, mit einigen Worten näher anzugeben. Die Uebelstände, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf gehoben werden sollen, sind unleugbar; sie scheinen mir aber einen tiefern Grund zu haben, einen Grund, der nur durch einen gründlichern Schnitt in das ganze System des Criminalgesetzbuchs gehoben werden kann. Ich habe zwar, als das Criminalgesetzbuch berathen wurde, damals selbst als Referent die Meinung vertheidigt, daß es mehrere Grade von Freiheitsstrafen mit Arbeit geben müsse. Eine nähere Betrachtung der Sache aber und ein vielfältiges Nachdenken und Nachlesen in den darüber erschienenen Schriften haben mich zu der Ueberzeugung geführt, daß eine solche Gradation in der That entweder practisch unausführbar oder mit dem Zwecke der Strafe unvereinbar ist. Practisch unausführbar wird sie in dem Falle sein, wenn man an die eine Freiheitsstrafe dieser Art eine entehrende Wirkung knüpfen will, an die andere nicht. Eine gezwungene Arbeit entehrt jedesmal, denn sie setzt eine Art Zustand der Slaverie voraus. Die Gesetzgebung mag bestimmen, was sie will, sie wird darin nichts ändern. Sollte einmal die allgemeine Meinung darüber eine